

Normgeber:	Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen:	46840
Erlasdatum:	08.08.2023
Fassung vom:	16.09.2024
Gültig ab:	17.12.2024
Gültig bis:	31.12.2028
Quelle:	



Gliederungs-Nr:	760
Fundstelle:	MBI. LSA. 2023, 358

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Sozialfonds Plus in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Sozialfonds Plus - RL CLLD ESF+)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen
 - 2.2 Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels
 - 2.3 Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben
 - 2.4 Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülern der Klassen 1 bis 6
 - 2.5 Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit
 - 2.6 Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.5.1 Vorhaben bis 200 000 Euro Gesamtkosten
 - 5.5.2 Vorhaben über 200 000 Euro Gesamtkosten
 - 5.5.3 Pauschalierung der Personalausgaben sowie der übrigen Kosten
 - 5.5.3.1 Personalausgabenpauschale
 - 5.5.3.2 Pauschalfinanzierung für alle anderen förderfähigen Kosten als direkte Personalkosten (Restkosten)
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Beihilferechtliche Bestimmungen
 - 6.1.1 De-minimis-Beihilfen
 - 6.1.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014
 - 6.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - 6.3 Mitwirkungspflichten
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Antragstellung

- 7.2 Bewilligung
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.3.1 Frühester Auszahlungszeitpunkt
 - 7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach den Nummern 5.5.1.1 und 5.5.2.1
 - 7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.1.2
 - 7.3.4 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2
 - 7.3.5 Zeitpunkt der Nachweispflicht im Fall der Anstellung von Personal
 - 7.3.6 Vorlage von Kooperationsvereinbarungen
 - 7.4 Verwendungsnachweis
 - 7.4.1 Zwischenverwendungsnachweis
 - 7.4.2 Endverwendungsnachweis
 - 7.4.7 Fahrtkosten
 - 8. Sprachliche Gleichstellung
 - 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

760

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Sozialfonds Plus in Sachsen- Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischen Sozialfonds Plus - RL CLLD ESF+)

Erl. des MF vom 8. August 2023 - 46840

Fundstelle: MBl. LSA 2023, S. 358

Zuletzt geändert durch Erl. des MF vom 16.09.2024 (MBl. LSA 2024, S. 743)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweck der Förderung ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei sind die folgenden Methodenmerkmale einzuhalten:

- a) Erarbeitung territorialer ländlicher und lokaler Entwicklungsstrategien,
- b) Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien,

- c) Lokale Aktionsgruppen als Träger der öffentlich-privaten Partnerschaft,
- d) Nutzung der von innen heraus entstehenden Entwicklungsmöglichkeiten einer ländlichen Region,
- e) Unterstützung von Innovation,
- f) Unterstützung von integrierten und bereichsübergreifenden Aktionen,
- g) Unterstützung von Netzwerkbildung und
- h) Unterstützung von Kooperationen.

Lokale Entwicklung LEADER und CLLD soll den lokalen Akteuren ländlicher und städtischer Räume Impulse geben und sie dabei unterstützen, das Entwicklungspotential ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive auszuschöpfen. Im Rahmen dessen sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden, die die Ziele der Landesplanung und die Erfordernisse des demografischen Wandels berücksichtigen.

Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 sollen mit CLLD die Herausforderungen des demographischen, strukturellen und sozialen Wandels durch regionale Aktivitäten auf der Grundlage Lokaler Entwicklungsstrategien über den Bottom-up-Ansatz angegangen werden.

Die Förderung zielt in erster Linie darauf ab, lokale Initiativen und beschäftigungswirksame Potentiale vor Ort zu aktivieren, Bildungsdefizite und Qualifikationsmängel abzustellen sowie Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen. Darüber hinaus sind Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, der Stärkung von Familien, der Unterstützung von Senioren in besonderen Lebenssituationen und der Stärkung des regionalen Zusammenhaltes zu berücksichtigen. Der demographische Wandel ist ein Schwerpunktthema, um die Regionen als Wirtschafts-, Arbeits-, Lebens-, Kultur- und Sozial- sowie als ökologische Ausgleichsräume zu stärken und zu entwickeln. Grundsätzlich werden soziale Innovationen mit dem Ziel der regionalen Erprobung gefördert, um regionale Antworten auf regionale Bedürfnisse zu geben.

Das spezifische Ziel „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit

Behinderungen“ ist unter den Fördergegenständen in Nummer 2.2 Buchst. e und f und in den Nummern 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 dargestellt.

Das spezifische Ziel „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern (ESF +)“ ist unter den Fördergegenständen in den Nummern 2.1 sowie 2.2 Buchst. a bis d und g dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- a) von Artikel 34 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 29. 2. 2024)), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021 S. 21, L 421 vom 26. 11. 2021, S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/759, 29. 2. 2024), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023)

- e) des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250),
- f) des ESF Plus Programms Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027,
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Just Transition Fund (JTF) und zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Förderperiode 2021 bis 2027,
- h) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310) in der jeweils geltenden Fassung,
- i) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgewählt und durchgeführt.

1.4 Die Ausgestaltung der CLLD- und LEADER-Förderung in Sachsen-Anhalt über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt jeweils im Rahmen einer separaten Richtlinie.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Basis des Ergebnisses des Verfahrens zur Vorhabenauswahl sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es wird angestrebt, nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1057 über den CLLD-Ansatz soziale Innovationen mit dem Ziel der regionalen Erprobung und Umsetzung von innovativen zukunftsweisenden Lösungen zu fördern, um damit sozialen Bedürfnissen mit den maßgeblichen Partnern zu begegnen.

Vorhaben, deren Inhalte im sozial innovativen Bereich nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2021/1057 oder in der sozialen Erprobung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2021/1057 liegen, können unter jedem der in den Nummern 2.1 bis 2.6 genannten Förderschwerpunkte unterstützt werden.

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, die einem der Förderschwerpunkte der Nummern 2.1 bis 2.6 entsprechen.

2.1 Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen

- a) Durchführung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekten und Dialogformaten zwischen der einheimischen Bevölkerung und Migranten sowie Menschen ausländischer Herkunft, einschließlich Vorhaben, die den Aufbau und die Erhöhung der interkulturellen Kompetenz unterstützen und zur Stärkung des friedlichen Zusammenhaltes beitragen
- b) Förderung kommunaler und regionaler Einrichtungen, die Angebote und Hilfestellungen an einem Ort bündeln, zum Beispiel kommunale Migrationsagenturen (zentrale Verortung verschiedener Behörden für eine schnelle Abwicklung von Prozessen einzelner Behörden), einschließlich Personalschulungen zur Stärkung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz
- c) Aufbau von Netzwerken zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art
- d) Förderung von Netzwerkstellen, die überwiegend das ehrenamtliche Engagement im Bereich Integration unterstützen
- e) Entstehung von Integrationspatenschaften

2.2 Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels

- a) Einrichtung und Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel interkommunale, öffentlich-private oder bürgerschaftliche Netzwerke und Projekte zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Dienstleistungseinrichtungen, zum Beispiel im Bereich E-Health

- b) Entwicklung von Strategien, Konzepten und Leitbildern mit Handlungsfeldern, um zum Beispiel Impulse für die künftige Orts- und Regionalentwicklung zu setzen oder einer Ausgrenzung als schrumpfende und alternde Gesellschaft entgegenzuwirken, einschließlich Machbarkeitsstudien
- c) Umsetzung von Strategien und Konzepten einschließlich koordinierender Begleitung (Projektmanagement)
- d) Coachingprojekte, zum Beispiel zu den Themen Entwicklung und Einrichtung eines nachhaltigen und vorausschauenden Demografie-Managements als Kombination von Strategie-, Kommunikations- und Umsetzungsberatung; Sensibilisierung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akteure für den demografischen Veränderungsprozess oder Förderung eines transparenten öffentlichen Diskussionsprozesses unter Beteiligung der Bürger
- e) unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder zum Thema soziale Unternehmenskultur
- f) Stärkung ehrenamtlicher Strukturen durch Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um sie für diese freiwillige Tätigkeit besser zu qualifizieren und Vorhaben zur Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements
- g) Vorhaben zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts der Generationen und Unterstützung von Senioren in besonderen Lebenssituationen durch Vorhaben zur Linderung von Vereinsamung im Alter

2.3 Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben

Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben unterstützen vor allem

- a) den Abbau von Bildungs- und Qualifikationsmängeln,
- b) die Arbeitsmarktintegration.

2.4 Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülern der Klassen 1 bis 6

Die Kooperationspartner entscheiden gemeinsam darüber, welche Kooperationsform am besten geeignet ist. Beispiele für Kooperationsformen sind Tage der offenen Tür im Unternehmen oder Schüler-Praktika im Unternehmen. Gefördert werden auch Vorhaben, die Schülern der Klassen 8 bis 12 Wissen zu unternehmerischem Handeln vermitteln, zum Beispiel im Rahmen von Schülerfirmen.

2.5 Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit

2.6 Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen

a) Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten zur Leseförderung und Erhöhung der Medienkompetenz, zur historischen, musikalischen und allgemeinen kulturellen Bildung und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kindertagesstätten mit kulturellen Lernorten

b) Aufbau und Unterstützung von Netzwerkstellen (Kulturmanagement) zur Vernetzung und gemeinsamen Präsentation von lokalen Kulturangeboten

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind für die Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 2.6 Buchst. b

a) juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Verbandsgemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen und staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften),

b) juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel eingetragene Vereine und Verbände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen),

c) Personengesellschaften des privaten Rechts (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),

d) Einzelunternehmen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.6 Buchst. a sind

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Kultureinrichtungen,
- b) juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen.

Kultureinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die mindestens zu 80 v. H. ihrer Nutzungsfläche oder zu 80 v. H. ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das jeweilige CLLD-Vorhaben dient den Zielen der aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe, die im Rahmen des Wettbewerbsaufrufes des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021 bis 2027 ausgewählt und genehmigt wurde.

4.2 Für alle CLLD-Vorhaben müssen jeweils ordnungsgemäße, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppen zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vorliegen. CLLD-Vorhaben werden nur gefördert, wenn die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF die Einhaltung des EUkonformen Auswahlverfahrens des Vorhabens der Lokalen Aktionsgruppe bestätigt. Eine Nach- und Ergänzungsbewilligung bedarf vorab eines ordnungsgemäßen, positiven Beschlusses des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe.

4.3 Alle Vorhaben dieser Richtlinie sind aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget für den Europäischen Sozialfonds Plus (finanzieller Orientierungsrahmen) zu finanzieren.

4.4 Vorhaben werden nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

4.6 Der Bewilligungszeitraum der Vorhaben darf höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden, wenn die Zuwendung keine Beihilfe ist. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und als De-minimis-Beihilfe (Nummer 6.1.1) gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2028 festgelegt werden. Wenn die Zuwendung eine Beihilfe ist und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Nummer 6.1.2) gewährt wird, darf der Bewilligungszeitraum höchstens bis zum 30. Juni 2027 festgelegt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 95 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze in der jeweiligen anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegt wurden.

Die Zuwendung besteht ausschließlich aus EU-Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.

Die in den **Anlagen 1 und 2** genannten Höchstbeträge je Beihilfeempfänger dürfen nicht überschritten werden (nähere Erläuterungen dazu siehe Nummer 6.1).

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben), die zur Vorhabendurchführung erforderlich und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind.

Die Gesamtkosten eines Vorhabens gemäß Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen alle zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Unterstützung aus dem Fonds und Eigenanteil).

5.5.1 Vorhaben bis 200 000 Euro Gesamtkosten

5.5.1.1 Bei Vorhaben, die Personalausgaben beinhalten, werden diese im Fall der Anstellung von Personal durch Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 5.5.3.1) gefördert. Alle übrigen Kosten werden mittels Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 abgerechnet (siehe Nummer 5.5.3.2).

5.5.1.2 Bei Vorhaben, die keine Personalausgaben beinhalten, werden die förderfähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Fahrtkosten, pauschaliert in Form von Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Eine Einheit in diesem Sinne ist das Kalenderhalbjahr. Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen (Haushaltsplanentwurf im Sinne von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060) in tabellarischer Form abgefragt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060).

5.5.2 Vorhaben über 200 000 Euro Gesamtkosten

5.5.2.1 Bei Vorhaben, die Personalausgaben beinhalten, werden diese im Fall der Anstellung von Personal durch Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 5.5.3.1) gefördert. Alle übrigen Kosten werden mittels Pauschalfinanzierung nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 abgerechnet (siehe Nummer 5.5.3.2).

5.5.2.2 Bei Vorhaben, die keine Personalausgaben beinhalten, werden die förderfähigen Ausgaben mit Ausnahme der Fahrtkosten nach tatsächlichen Kosten im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060).

5.5.3 Pauschalierung der Personalausgaben sowie der übrigen Kosten

5.5.3.1 Personalausgabenpauschale

Personalausgaben für vorhabenbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind.

Für die Bemessung der Personalausgaben sind die Pauschalen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 (ohne Urlaubsabgeltung bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen) und Nr. 4.2.2 (mit Urlaubsabgeltung bei kurzfristigen Beschäftigungen unter einem Jahr) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses unter Anwendung der jeweils aktuellen Beträge anzuwenden.

Für die Zuordnung einer geförderten Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe gelten die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Mit der Antragstellung ist die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und entsprechende Nachweise als notwendige Antragsunterlagen einzureichen.

Die Pauschalwerte bilden das Arbeitgeberbruttoentgelt ab (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen).

Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen für Lohn- oder Lohnersatzleistungen selbst zu tragen hat (zum Beispiel Entgeltfortzahlung erfolgt oder Vorhaben wird vertretungsweise weitergeführt). Sind Pauschalen für bestimmte Tätigkeiten anzuwenden, sind für dieselbe Tätigkeit keine weiteren zusätzlichen direkt nachweisbaren Personalausgaben förderfähig. Das gilt auch für Ausgaben für Vertretungskräfte, die geförderte Tätigkeiten fortführen.

Die pauschalen Monatsbeträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 bestimmt und nachgewiesen werden.

Treten während der Vorhabenumsetzung Änderungen hinsichtlich des genehmigten und bisher eingesetzten Personals ein (zum Beispiel Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, Personalwechsel, Elternzeitvertretung, Kündigung), ist dies mit Bekanntwerden bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für den geänderten Personaleinsatz im Vorhaben sind spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag für die jeweilige Personalstelle der Nachweis über das ausreichende Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) und eine Tätigkeitsbeschreibung zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe zu erbringen und der Vertrag zur Begründung oder Änderung eines Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

5.5.3.2 Pauschalfinanzierung für alle anderen förderfähigen Kosten als direkte Personalkosten (Restkosten)

Sofern Personalausgaben nach Nummer 5.5.3.1 gefördert werden, werden alle anderen förderfähigen direkten und indirekten Kosten (Restkosten) in Form einer Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert. Diese Pauschalfinanzierung wird als Pauschalsatz in Höhe von 20 v. H. auf die direkten förderfähigen Personalkosten festgelegt, um die för-

derfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Bei Verwendung der Pauschalfinanzierung wird auf eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung der tatsächlich beim Zuwendungsempfänger entstandenen Kosten verzichtet.

Förderfähige Restkosten sind insbesondere:

- a) anteilige Büromiete,
- b) anteilige Kommunikationsgebühren und Porto,
- c) anteilige Nebenkosten Büromiete (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung), Versicherungen und Reinigung,
- d) anteilige Ausgaben für Buchhaltung,
- e) Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Büromaterial und sonstige Verbrauchsausgaben),
- f) Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen (zum Beispiel Teilnehmer- und Prüfungsgebühren, Übernachtungskosten),
- g) Fahrtkosten.

5.5.4 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit sie nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

5.5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und die Umsatzsteuer, es sei denn, sie ist nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig,
- b) Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Bauleistungen gemäß § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A,

- c) Erwerb abschreibungspflichtiger Ausrüstungsgegenstände, Abschreibungen, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- d) Ausgaben, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung oder der privaten Haushaltsführung (zum Beispiel Verpflegung) dienen,
- e) Ausgaben zum Erwerb der Fahrerlaubnis aller nationalen Fahrerlaubnisklassen,
- f) wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind,
- g) Fortbildungsmaßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191), in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Meister-Bafög),
- h) Kosten für Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch Gesetz vom Land übertragen wurden,
- i) Publikationen, die regelmäßig erscheinen und geschäftliche Zwecke verfolgen,
- j) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde.

5.5.6 Einnahmen, die mit der Projektdurchführung bei Vorhaben nach Nummer 5.5.2.2 entstehen, sind von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferechtliche Bestimmungen

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016, ABl. C 202 vom 7. Juni 2016) ist, sind für Vor-

haben die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten. Dabei sind zusätzlich und vorrangig die in den Anlagen aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

Liegt eine Beihilfe vor, so entscheidet die Bewilligungsstelle für jeden Förderfall nach welcher Vorschrift die Beihilfe zu gewähren ist und verantwortet die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

6.1.1 De-minimis-Beihilfen

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt werden. Dabei sind vorrangig die in Anlage 1 aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.1.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist, können für Vorhaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Zuwendungen gewährt werden, wenn sie einen der Freistellungstatbestände gemäß Artikel 19a, 19b und 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen. Dabei sind vorrangig die in Anlage 2 aufgeführten Festlegungen einzuhalten.

6.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Zuwendungen gemäß Artikel 50 sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 umzusetzen.

6.3 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Überprüfung der Wirksamkeit der aus Mitteln des ESF Plus finanzierten Förderprogrammes gemäß den Artikeln 18 und 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Dies umfasst auch notwendige Daten zu den Teilnehmern gemäß Artikel 17 und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO), gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von den Nummern 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) wird bei der Abrechnung von Pauschalen auf einen detaillierten Nachweis der Ausgaben verzichtet.

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist für alle Antragsteller die antragnehmende und die Bewilligungsstelle.

7.1.2 Die Antragsunterlagen werden durch die Bewilligungsstelle bereitgestellt und können unter <https://www.ibsachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

7.1.3 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn maßgeblich. Stichtag für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ist damit der Tag der Antragstellung. Maßgeblich ist der Antragseingang bei der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle bestätigt dem Antragsteller den Posteingang. Der Antragsteller ist mit der Antragstellung darauf hinzuweisen, dass er das Risiko einer späteren Nichtbewilligung zu tragen hat. Zudem ist der Antragsteller, der vom vorzeitigen Maßnahmebeginn Gebrauch machen will, durch die Bewilligungsstelle auf die ab Antragstellung einzuhaltenden Fördervoraussetzungen hinzuweisen.

7.1.4 Anträge auf Zuwendung müssen unter anderem folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Festlegung seiner konkreten Ziele,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Förderung nach dieser Richtlinie Förderungen aufgrund anderer EU-, Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck ergänzt (zum Beispiel fondsübergreifendes Projekt),
- d) eine Erklärung, dass keine Doppelförderung vorliegt,

- e) eine Erklärung, dass das Vorhaben von anderweitig geförderten Vorhaben abgegrenzt ist und die bewilligten Fördermittel von den übrigen Haushaltsmitteln getrennt bewirtschaftet werden,
- f) einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (einschließlich der Darstellung der pauschaliert geförderten Ausgaben) und Nachweis der Eigenmittel,
- g) eine Erklärung, dass bis zur Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
- h) ein Nachweis darüber, ob der Antragssteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist (Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes), bei Vorhaben nach den Nummern 5.5.1.1 und 5.5.2.1 ist dieser Nachweis nicht notwendig,
- i) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
- j) Vereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften (bei Handelsgesellschaften) und Unternehmen (bei Kaufleuten) haben mit dem Antrag einen aktuellen vollständigen Registerauszug (Vereinsregister, Handelsregister oder ähnliches) einzureichen,
- k) Tätigkeitsbeschreibung für jede beantragte Personalstelle zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe sowie zur Beurteilung der Notwendigkeit der Stelle und des Umfangs der Tätigkeit für den Fördergegenstand.

7.1.5 Beim Fördergegenstand Nummer 2.4 (nur Kooperationen mit Schulen) ist mit dem Förderantrag ein Entwurf über die beabsichtigte Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Schule und den beteiligten Unternehmen über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit vorzulegen.

Beim Fördergegenstand Nummer 2.6 Buchst. a (Kooperationen mit Kultureinrichtungen) ist zur Antragstellung bei neuen Kooperationsvereinbarungen ein Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Schule oder den Schulen oder der Kindertagesstätte oder den Kindertagesstätten über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung) vorzulegen. Bei bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen ist eine ergänzte Kooperationsvereinbarung im Entwurf vorzulegen, die die mit dem Antrag verbundene inhaltliche Weiterentwicklung beinhaltet und damit einen konkreten Vorhabenbezug herstellt.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt; bei Förderung ausschließlich über Pauschalierungen um den Betrag, der den mit der Bewilligung festgelegten zu erbringenden Eigenanteil übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

7.2.2 Die Ausgaben nach Nummer 5.5.1.2, mit Ausnahme der Fahrtkosten, werden mit den Inhalten der Vorhabenbeschreibung und Auftragsschätzungen oder Angeboten oder Preisrecherchen für die begleitenden Dienstleistungen plausibilisiert. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand dieser plausibilisierten Angaben genehmigt. Auf dieser Basis wird der Betrag für die Kosten je Einheit festgelegt.

7.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind bei der Durchführung des Vorhabens entweder eine separate Rechnungsführung oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden.

7.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen ist das Vergaberecht einzuhalten, insbesondere die vergaberechtlichen Bestimmungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei Aufträgen bis 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer ist vom Zuwendungsempfänger die Kostenplausibilität unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern nachzuweisen. Nummer 3.1 bis 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die vorstehende Nachweispflicht (Satz 2) gelten nicht für Ausgaben, welche in Form von Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung oder zur Rückforderung der Zuwendung führen.

7.2.5 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsstelle und den Zuwendungsempfängern ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Frühester Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.3.2 Zahlungsanträge für Ausgaben nach den Nummern 5.5.1.1 und 5.5.2.1

Es können bei der Bewilligungsstelle zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden (Erstattungsprinzip).

7.3.3 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.1.2

Es kann bei der Bewilligungsstelle ein Zahlungsantrag pro Kalenderhalbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember des Jahres gestellt werden.

7.3.4 Zahlungsanträge für Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2

Für Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2 können bei der Bewilligungsstelle zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr gestellt werden. Die Mittel werden erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

7.3.5 Zeitpunkt der Nachweispflicht im Fall der Anstellung von Personal

Zu jeder beantragten Personalstelle ist spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag der Nachweis über das erforderliche Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals zu erbringen. Erst wenn dieser Nachweis vorliegt, dürfen Auszahlungen erfolgen.

7.3.6 Vorlage von Kooperationsvereinbarungen

Beim Fördergegenstand der Nummern 2.4 und 2.6 Buchst. a (Kooperationen) ist mit der ersten Mittelanforderung die unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Zwischenverwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird bei Zuwendungen von bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme von nicht länger als drei Jahren auf Zwischenverwendungsnachweise verzichtet.

7.4.2 Endverwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Leistungen oder zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren. Bei einem Zubetrag bis zu einer Höhe von 50 000 Euro wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Bei Verwendung der Personalausgabenpauschale nach Nummer 5.5.3.1 wird auf eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung der tatsächlich beim Zubetragsempfänger entstandenen Personalausgaben verzichtet. Maßgeblich sind allein der Nachweis der dem Vorhaben zurechenbaren Arbeitszeit und der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung. Soweit diese Nachweise bereits im Verfahren der Antragstellung oder der Mittelabforderungen vorgelegt wurden, entfällt die erneute Vorlagepflicht zum Endverwendungsnachweis, sofern sich keine Änderungen dazu ergeben haben.

Die Pflicht zur Vorlage eines Sachberichts zum Verwendungsnachweis, aus dem sich das Erreichen des Zubetragszwecks ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Der Nachweis der Pauschale nach Nummer 5.5.3.2 (Restkosten) erfolgt als rechnerische Größe auf die direkten förderfähigen Personalausgaben und nicht aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Bei den Pauschalen nach Nummer 5.5.1.2 (Haushaltsplanentwurf) ist neben der Erreichung des Zubetragszwecks im Sachbericht zudem darzulegen, dass der Umfang der durchgeführten Maßnahme dem der Kalkulation des Haushaltsplanentwurfs zugrundeliegenden Umfang entspricht.

Bei Ausgaben nach Nummer 5.5.2.2 wird auf die erneute Vorlage von Belegen verzichtet, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde.

7.4.3 Inhalte des Sachberichtes für Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekte, Dialogformate, Netzwerkarbeit und Ehrenamtsinitiativen (Nummer 2.1 Buchst. a bis e) sind unter anderem die Bezeichnung der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes, die Veranstaltungsdauer, gegebenenfalls erschienene Pressemitteilungen oder Publikationen wie Flyer und Broschüren zum Vorhaben.

7.4.4 Beim Fördergegenstand der Nummer 2.2 Buchst. d (Coachingprojekte) und der Nummer 2.2 Buchst. e (unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen) hat der Zuwendungsempfänger die Coachinginhalte und Beratungsinhalte und deren zeitlichen Umfang schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die Beratenden und Beratenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation ist mit der Mittelabforderung und letztmalig mit Vorlage des Endverwendungsnachweises der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.4.5 Beim Fördergegenstand der Nummer 2.2 Buchst. f (Weiterbildung von Ehrenamtlichen) ist die Verwendung der Zuwendung mindestens durch Teilnahmenachweise sowie Kopien der vom Bildungsanbieter erteilten Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen nachzuweisen.

7.4.6 Spätestens mit dem Endverwendungsnachweis ist im Falle der Anwendung des Teilnehmermonitorings die Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage der Daten zu den Teilnehmern nachzuweisen.

7.4.7 Fahrkosten

Zu den durchgeführten Fahrten ist eine detaillierte Aufstellung (Fahrkostennachweis) vorzulegen, die mindestens jeweils über das Datum der Fahrt, Abfahrtsort, Abfahrtsziel, Kraftfahrzeugkennzeichen und die zurückgelegten Kilometer der Einzelfahrt Auskunft gibt.

Bei Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt der Nachweis durch Vorlage entsprechender Fahrscheine.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an ihn entrichtet hat, aufzubewahren. Für den Zuwendungsempfänger eventuell aufgrund anderer Vorschriften geltende längere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

7.6 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof und die für die Förderung aus dem ESF Plus eingerichteten EU-Behörden (Bescheinigende Stelle, die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF sowie die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde) sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben maßgeblichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Anlage 1 (zu Nummer 5.4 Abs. 3, Nummer 6.1.1 Satz 2)

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nummer 5.4 Abs. 3, Nummer 6.1.2 Satz 2)